



Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen sowie der Abgeordneten
des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz - LWahlG) in der Fassung vom 7. Oktober 199, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 21 folgende Fassung:

„§ 21 Wahlschein“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Worte „drei Monaten“ durch die Worte „sechs Wochen“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 1 Nummer 2 ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme einzubeziehen.“
3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

"Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen."
4. In § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
5. In § 10 Absatz 1 wird am Ende von Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 4 angefügt:
„4. in den Fällen des § 18 Absatz 3 und 4 der Wahlvorstand oder mehrere Wahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.“

6. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Der Landeswahlausschuss besteht aus der Landeswahlleiterin als der Vorsitzenden oder dem Landeswahlleiter als dem Vorsitzenden sowie acht Beisitzerinnen und Beisitzern und zwei Richterinnen und Richtern des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein.“
- b) Folgender Satz 4 wird angefügt:
- „Die Richterinnen und Richter sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter vor jeder Wahl auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein berufen.“
7. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
8. In § 14 Absatz 2 werden die Worte „Beisitzerinnen und Beisitzer“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
9. In § 16 Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.
10. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende neuen Absätze 3 und 4 werden eingefügt:
- „(3) Abweichend von Absatz 2 können zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für jede amtsfreie Gemeinde und für jedes Amt Briefwahlvorsteherinnen und Briefwahlvorsteher sowie Briefwahlvorstände eingesetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeindewahlbehörde. In Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen ist je Wahlkreis mindestens ein Briefwahlvorstand einzusetzen. Die für die Ämter eingesetzten Briefwahlvorstände stellen das Briefwahlergebnis auch für die amtsangehörigen geschäftsführenden Gemeinden (§ 1 Absatz 3 und § 23 der Amtsordnung) fest. § 15 gilt entsprechend.“

(4) Nimmt eine Gemeinde oder ein Amt die Verwaltung einer anderen Gemeinde oder eines anderen Amtes aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 19 a des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Anspruch, gilt Absatz 3 entsprechend.“.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

11. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21 Wahlschein

Eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder die aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.“.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks“ durch die Worte „der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Wahlbezirken“ die Worte „oder den für die Briefwahl bestimmten Wahlvorständen“ eingefügt.

13. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird gestrichen.
 - dd) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„ In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerberinnen und Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentrittes in diesen Wahlkreisen zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei gewählt werden (gemeinsame Wahlkreisversammlung).“.

- b) In Absatz 8 wird die Angabe „59. Tag vor der Wahl“ durch die Angabe „66. Tag vor der Wahl“ ersetzt.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „61. Tag vor der Wahl“ durch die Angabe „82. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr“ ersetzt.

- bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.“.

- b) Absatz 3 Satz 4 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die nach Absatz 2 Satz 3 erforderlichen gültigen Unterschriften oder die nach Absatz 2 Satz 4 der Anzeige beizufügenden Anlagen fehlen oder“.

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „51. Tag vor der Wahl“ wird durch die Angabe „72. Tag vor der Wahl“ ersetzt.

- bb) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. welche Vereinigungen, die nach Absatz 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen

sind; für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl ist abweichend von § 14 Absatz 3 eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.“.

cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Feststellung ist von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekanntzugeben.“.

d) Folgende neue Absätze 6 und 7 werden eingefügt:

„(6) Gegen die Feststellung des Landeswahlausschusses nach Absatz 5, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach der Bekanntgabe Beschwerde zum Landesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Landesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 52. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

(7) Absatz 6 gilt nicht für eine Neuwahl des Landtages im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode.“.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.

15. In § 25 wird die Angabe „48. Tag vor der Wahl“ durch die Angabe „55. Tag vor der Wahl“ ersetzt.

16. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „44. Tag vor der Wahl“ durch die Angabe „51. Tag vor der Wahl“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung“ durch die Worte „kann nach Bekanntgabe der Entscheidung hiergegen spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „38. Tag vor der Wahl“ durch die Angabe „45. Tag vor der Wahl“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „27. Tag vor der Wahl“ durch die Angabe „34. Tag vor der Wahl“ ersetzt.

17. In § 35 Nummer 2 erhält die Tabelle folgende Fassung:

I Vorschrift	II Allgemein geltende Fristen und Termine	III Veränderte Fristen und Termine
§ 23 Absatz 8 Satz 1	nach dem 66. Tag vor der Wahl	nach dem 55. Tag vor der Wahl
§ 24 Absatz 2 Satz 1	spätestens am 82. Tag vor der Wahl	spätestens am 48. Tag vor der Wahl
§ 24 Absatz 5	spätestens am 72. Tag vor der Wahl	spätestens am 40. Tag vor der Wahl
§ 25	spätestens am 55. Tag vor der Wahl	spätestens am 37. Tag vor der Wahl
§ 31 Absatz 1 Satz 2	am 51. Tag vor der Wahl	am 33. Tag vor der Wahl
§ 31 Absatz 2 Satz 4	spätestens am 45. Tag vor der Wahl	spätestens am 26. Tag vor der Wahl

18. In § 36 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In der Wahlkabine soll ein nicht radierfähiger Schreibstift bereitliegen“.

19. § 40 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

bb) In Buchstabe d wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

cc) In Buchstabe e wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.

dd) In Buchstabe g wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

ee) In Buchstabe h wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

20. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) In den Fällen des § 18 Absatz 3 und 4 stellt der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand fest, wie viele durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten entfallen.“.

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
21. In § 44 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen.“.
22. § 58 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
„8. Form und Inhalt des Stimmzettels einschließlich des Abdrucks eines farbigen Logos der Parteien sowie über den Stimmzettelumschlag,“
- b) In Nummer 10 wird das Wort „Wahlzellen“ durch das Wort „Wahlkabinen“ ersetzt.
- c) Der Punkt in Nummer 18 wird durch ein Komma ersetzt
- d) Folgende neue Nummer 19 wird eingefügt:
„19. die Gestaltung der Wahlbenachrichtigung, des Wahlscheinantrages, der Unterlagen für die Briefwahl und der Bekanntmachungen in Leichter Sprache sowie der wichtigsten Informationen zur Wahl auch in anderen Sprachen.“

Artikel 2

Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997, (GVOBl. S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. S. 745), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

"Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen."

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „0,5“ durch die Angabe „0,7“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach den Absätzen 2 bis 4 eine politische Partei oder Wählergruppe, auf die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, wird ihr abweichend von Absatz 2 Satz 2 zunächst ein weiterer Sitz (Vorabsitz) zugeteilt. Die danach noch zu vergebenden Sitze werden nach den Absätzen 2 bis 4 zugeteilt.“

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

3. § 17 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder die aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein“.

4. In § 19 wird die Angabe „48. Tag vor der Wahl“ durch die Angabe „55. Tag vor der Wahl“ ersetzt.

5. In § 21 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Wahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen müssen von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“

6. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „44. Tag vor der Wahl“ durch die Angabe „51. Tag vor der Wahl“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „binnen drei Tagen nach Verkündung“ durch die Worte „nach Bekanntgabe der Entscheidung hiergegen spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „38. Tag vor der Wahl“ durch die Angabe „45. Tag vor der Wahl“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe „34. Tag vor der Wahl“ durch die Angabe „41. Tag vor der Wahl“ ersetzt.
7. § 28 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Bewerberinnen und Bewerber, die für eine an der letzten Wahl beteiligte politische Partei oder Wählergruppe auftreten, in der Reihenfolge der von diesen Parteien oder Wählergruppen bei dieser Wahl erreichten Stimmenzahl,“.
8. In § 31 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „In der Wahlkabine soll ein nicht radierfähiger Schreibstift bereitliegen.“.
9. § 35 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe d wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe e wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.

- dd) In Buchstabe g wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
- ee) In Buchstabe h wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
10. In § 37 a Absatz 4 wird das Wort „Angestellte“ durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
11. § 38 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Einspruch ist schriftlich bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen.“.
12. In § 51 Absatz 2 erhalten die Sätze 4 und 5 folgende Fassung:
- „Der Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes jeder am Wahlvorschlag beteiligten politischen Partei oder Wählergruppe, darunter jeweils der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“.
13. § 59 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„§ 59

Durchführungsbestimmungen

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung (Gemeinde- und Kreiswahlordnung) Vorschriften zu erlassen über

1. die Bildung der Wahlkreise und der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung,
2. die Bestellung der Wahlleiterinnen und Wahlleiter sowie der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher,
3. die Bildung der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände sowie über die Tätigkeit, Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,
4. die Führung der Wählerverzeichnisse, ihre Bereithaltung zur Einsichtnahme, Berichtigung und ihren Abschluss, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
5. die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, ihre Ausstellung, über den Einspruch und über die Beschwerde gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,
6. die Einreichung, den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln sowie über ihre Zulassung und Bekanntgabe,
7. die Form und den Inhalt der Stimmzettel und über die Stimmzettelumschläge,
8. die Dauer der Wahlhandlung,
9. die Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume sowie über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlkabinen, die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,

10. die Briefwahl,
11. die Wahl in Krankenhäusern, Heimen, Anstalten und gesperrten Wohnstätten,
12. die Auslegungsregeln für die Gültigkeit von Stimmzetteln,
13. die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,
14. die Durchführung von späteren Wahlen, Nachwahlen und Wiederholungswahlen sowie den Ersatz ausscheidender Vertreterinnen und Vertreter,
15. die Berufung in ein Wahlorgan sowie über den Ersatz von Auslagen für Mitglieder von Wahlorganen,
16. das Verfahren im Fall einer Verbindung von Gemeinde- und Kreiswahlen,
17. die Gestaltung der Wahlbenachrichtigung, des Wahlscheinantrages, der Unterlagen für die Briefwahl sowie der Bekanntmachungen in Leichter Sprache.“.

Artikel 3

Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Das Gesetz über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz - VAbstG) in der Fassung vom 5. April 2004 (GVOBl. S. 108), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Beteiligungsrecht

Das Recht, sich an Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden nach den Artikeln 48 und 49 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zu beteiligen, steht allen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes zu, die am Tage der Unterzeichnung, der Eintragung oder am Abstimmungstag zur Landtagswahl wahlberechtigt sind. § 5 des Landeswahlgesetzes gilt entsprechend.“

2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

3. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Eintragungen, die die Identität der Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Dies gilt auch für Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.“

4. Nach § 6 wird folgender neuer § 6a eingefügt:

„§ 6 a

Online-Eintragung

Die Vertrauenspersonen können es ermöglichen, die Unterschrift durch eine elektronische Zeichnung zu ersetzen. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten bestimmt durch Rechtsverordnung die hierfür zulässigen, rechtlich geregelten technischen Verfahren, welche die Authentizität des elektronisch übermittelten Dokuments hinreichend sichern. Eine Übermittlung der Daten an die Meldebehörden zum Zwecke der Prüfung des Beteiligungsrechtes i.S. § 1 Satz 1 ist zulässig.“

5. § 7 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zurückziehung der Unterschrift erfolgt gegenüber der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten.“

6. In § 12 Absatz 2 wird das Wort „Anschriften“ durch das Wort „Erreichbarkeitsanschriften“ ersetzt.

7. In § 15 Satz 2 werden die Worte „körperlich behindert“ durch die Worte „wegen einer körperlichen Beeinträchtigung in der Stimmabgabe gehindert ist“ ersetzt.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „in anderen Örtlichkeiten“ die Worte „,auch in der Öffentlichkeit,“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Vertrauenspersonen oder von ihnen örtlich beauftragte Personen können vor oder während der Eintragungsfrist weitere Eintragungsräume oder andere Örtlichkeiten, auch in der Öffentlichkeit, mit Zustimmung der oder des Berechtigten festlegen.“

9. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Ungültige Eintragungen

Ungültig sind Eintragungen, die

1. von Personen stammen, die nicht nach § 1 beteiligungsberechtigt sind,
2. nicht den Erfordernissen des § 15 entsprechen,
3. unleserlich, unvollständig oder fehlerhaft sind und die Identität der Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen,

4. nicht auf den vorschriftsmäßigen Eintragungslisten oder Einzelanträgen oder nicht rechtzeitig erfolgt sind oder
5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

§ 6 Absatz 3 Satz 3 findet Anwendung.“

10. § 21 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Nach Möglichkeit ist die Abstimmung mit der nächsten Wahl zusammenzulegen.“

11. In § 22 Nummer 6 werden die Worte „die Auslegung der Wählerverzeichnisse“ durch die Worte „die Einsicht in das Wählerverzeichnis“ ersetzt.

12. In § 25 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen.“.

Artikel 4

Übergangsvorschrift

Auf die Durchführung von Wahlen der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes der Wahltag bereits bestimmt ist, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Artikel 5

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**Artikel 1 (Änderung des Landeswahlgesetzes)****Zu Nummer 2 (§ 5)**

Zur besseren Umsetzung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes einer allgemeinen Wahl wird die für die Wahlberechtigung zur Landtagswahl erforderliche Mindestfrist für das Innehaben einer Wohnung im Wahlgebiet (Sesshaftigkeitserfordernis) von drei Monaten auf sechs Wochen reduziert.

Nach derzeitigem Recht ist nur diejenige Person wahlberechtigt, die u. a. am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet eine Wohnung hat. Ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt im Wahlgebiet wird auch bei Europa- und Bundestagswahlen gefordert.

Die Regelung ist ursprünglich primär im Hinblick auf die Bevölkerungsbewegung der Nachkriegszeit und die sich aus der Teilung Deutschlands ergebenden besonderen Verhältnisse eingeführt worden. Es sollte sichergestellt werden, dass jemand sein Wahlrecht erst dann ausübt, wenn er ernstlich im Wahlgebiet sesshaft geworden ist. Diese Überlegungen spielen heute keine Rolle mehr. Trotzdem wird in der Literatur die Dreimonatsfrist auch heute noch als sinnvoll und zweckmäßig angesehen. Durch sie wird ein Mindestmaß an Vertrautsein mit den politischen, wirtschaftlichen und soziologischen Gegebenheiten der Bundesrepublik und an Bindungen zum Staat, an dessen Willensbildung durch Wahlen die Bürgerinnen und Bürger teilnehmen wollen, gefordert. Auch aus wahlorganisatorischen Gründen ist eine Wartefrist gerechtfertigt (Strelen in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Aufl. 2013, § 12 Rn. 13).

Die Wahlberechtigung bezieht sich auf das jeweilige Wahlgebiet (dieses ist bei Bundestagswahlen das Bundesgebiet, bei Landtagswahlen das Landesgebiet und bei Kommunalwahlen das Kreisgebiet bzw. das Gemeindegebiet). Zu Bundestagswahlen bleibt jemand, der innerhalb der Dreimonatsfrist innerhalb des Bundesgebietes umzieht, am Ort seiner bisherigen Hauptwohnung wahlberechtigt. Bei Landtagswahlen

führt aber ein innerhalb der Dreimonatsfrist erfolgter Zuzug nach Schleswig-Holstein dazu, dass die Person an der bevorstehenden Landtagswahl nicht teilnehmen kann.

Prinzipiell stellt die Wartefrist eine (verfassungsrechtlich zulässige) Einschränkung des Grundsatzes der allgemeinen Wahl dar. Allerdings erscheint die Dauer der Wartefrist derzeit als nicht mehr gerechtfertigt und daher als unbefriedigend. Ein kürzerer Zeitraum wäre auch ausreichend, um das für notwendig erachtete Mindestmaß an Vertraut sein mit den politischen, wirtschaftlichen und soziologischen Gegebenheiten und Bindungen zum Land Schleswig-Holstein zu erlangen. Hierzu bieten die mittlerweile zur Verfügung stehenden modernen Kommunikationsmittel, die Nutzung des Internets etc. eine gute Hilfestellung.

Nach dem Vorbild der schon im Jahre 2002 zur Kommunalwahl erfolgten Verkürzung der Wartefrist soll deswegen auch zur Landtagswahl die Dreimonatsfrist auf eine Frist von sechs Wochen verkürzt werden. Neben dem Aspekt, dass denjenigen Personen, die nach Schleswig-Holstein zuziehen, ein verbleibender Zeitraum von sechs Wochen für eine Vorbereitung auf ihre Wahlentscheidung ausreichen dürfte, erscheint auch aus Gründen der Wahlorganisation eine Sechswochenfrist als ausreichend. Eine noch weitergehende Verkürzung der Wartefrist für das Wahlrecht würde demgegenüber einen erheblichen Änderungsbedarf der Wählerverzeichnisse nach deren Aufstellung hervorrufen und sollte deshalb nicht in Erwägung gezogen werden.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Nach Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) vom 13.12.2006 garantieren die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen. Die Bundesrepublik Deutschland hat dem o.g. Übereinkommen mit Gesetz vom 21.12.2007 (BGBl. I S. 1419) zugestimmt.

Die Aufhebung des Wahlrechtsausschlussgrundes bei Menschen, die in allen Angelegenheiten unter Betreuung stehen, trägt dazu bei, die in Artikel 29 BRK garantierte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen Leben zu verbessern.

Zu Nummer 4 (§ 8 Abs. 1)

Die für die Wählbarkeit zum Landtag geltende Voraussetzung, über das Vorliegen der Wahlberechtigung hinaus am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in Schleswig-Holstein eine Wohnung zu haben, wird auf drei Monate reduziert.

Derzeit ist diejenige Person wählbar, die u.a. am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in Schleswig-Holstein eine Wohnung hat oder sich im Lande sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat. Aufgrund der Reduzierung der Frist für das Wohnungserfordernis bei aktiven Wahlrecht von drei Monaten auf sechs Wochen erscheint es folgerichtig, auch beim passiven Wahlrecht zur Landtagswahl die Frist für das zusätzliche Wohnungserfordernis ebenfalls zu halbieren und auf drei Monate festzulegen.

Zu Nummer 5 (§ 10 Abs. 1)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu der in § 18 Abs. 3 und 4 LWahlG einzufügenden Möglichkeit für die Gemeindewahlbehörden, optional zu der geltenden Regelung, nach der die Urnenwahlvorstände auch für die Briefwahl zuständig sind, besondere Briefwahlvorstände zu bilden. Als Voraussetzung hierfür ist die in § 10 Abs. 1 LWahlG enthaltene Aufzählung der zuständigen Wahlorgane entsprechend zu erweitern.

Zu Nummer 6 (§ 11 Abs. 1) und Nummer 8 (§ 14 Abs. 2)

Derzeit besteht der Landeswahlausschuss aus der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter als der oder dem Vorsitzenden sowie sechs Beisitzerinnen und Beisitzern. Hinzu kommt für jede Beisitzerin und jeden Beisitzer eine persönliche Stellvertretung. Dem Grundsatz folgend, dass die Wahl als Demokratierecht sich in der Selbstorganisation des Volkes vollzieht, werden die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus dem Kreis der Wahlberechtigten von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter berufen. Vorschlagsberechtigt hierzu sind die Parteien; es sollen dabei möglichst alle Parteien berücksichtigt werden. Es ist mit dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit vereinbar, bei der Berücksichtigung der Vorschläge der Parteien für die Beisitzerämter und ihrer Stellvertretungen in Anlehnung an das Ergebnis der vorangegangenen Wahl entsprechend

dem Grundsatz der „abgestuften Chancengleichheit“ (§ 5 Abs. 1 PartG) zwischen stimmenstärkeren und stimmenschwächeren Parteien zu unterscheiden und dabei lediglich die im Verhältnis zu den anderen Parteien bestehenden „Splittergruppen“ mit geringen Stimmenzahlen unberücksichtigt zu lassen. Aufgrund der Anzahl der im Landtag derzeit bereits vertretenen Parteien und der sich regelmäßig mit Wahlvorschlägen an Landtagswahlen beteiligenden (und damit im Land politisch aktiven) Parteien ist es seit langem nicht mehr möglich, bei der Besetzung des Landeswahlausschusses alle Parteien (ohne die „Splittergruppen“) zu berücksichtigen und zugleich bei der Auswahl der Beisitzerinnen und Beisitzer eine Abstufung zwischen stimmenstärkeren Parteien und stimmenschwächeren Parteien vorzunehmen. Derzeit ist im Landeswahlausschuss zur Landtagswahl jede der im Landtag vertretenen sechs Parteien mit jeweils einer von ihr vorgeschlagenen wahlberechtigten Person vertreten. Deshalb wird die Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer des Landeswahlausschusses, die auf Vorschlag der Parteien von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter berufen werden, von sechs Personen auf acht Personen erhöht. Damit wird eine bessere Berücksichtigung der im Wahlgebiet vertretenen Parteien entsprechend ihrem Stärkeverhältnis aufgrund des letzten Wahlergebnisses erreicht. In den Bundeswahlausschuss zu Europa- und Bundestagswahlen sowie in die Wahlausschüsse zur Kommunalwahl werden ebenfalls acht wahlberechtigte Personen als Beisitzerinnen und Beisitzer berufen.

Darüber hinaus wird der Landeswahlausschuss um zwei Richterinnen und Richter des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein erweitert, die auf Vorschlag des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts von der Landeswahlleiterin oder vom Landeswahlleiter berufen werden. Damit wird in Anknüpfung an das bereits geänderte Bundeswahlrecht sowohl dem Charakter des Landeswahlausschusses als Beschwerdeinstanz gegen die Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen, als auch der besonderen Tragweite seiner Entscheidung über die Feststellung der Parteieigenschaft von bisher parlamentarisch noch nicht vertretenen Vereinigungen Rechnung getragen.

Der Deutsche Bundestag hatte mit dem Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) für die Bundestagswahl die Erweiterung des Bundeswahlausschusses sowie der Landeswahlausschüsse um

jeweils zwei Richterinnen und Richter beschlossen. Der Landeswahlausschuss zur Bundestagswahl wurde daraufhin um zwei Richterinnen und Richter des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein erweitert.

Die Regelung, die erstmalig in Vorbereitung auf die Bundestagswahl 2013 angewandt wurde und die sich in der Praxis bewährt hat, wird daher auch in das Landtagswahlrecht übernommen.

§ 4 Abs. 1 DRiG, wonach ein Richter Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt und Aufgaben der gesetzgebenden oder der vollziehenden Gewalt nicht zugleich wahrnehmen darf, steht einer Berufung von Richterinnen und Richtern in den Landeswahlausschuss nicht entgegen. Die Durchführung einer Volkswahl, die sich als vorgelagertes Verfahren zur Kreation der Staatsorgane in der Selbstorganisation des Volkes vollzieht, kann nicht unter eine der drei Staatsgewalten eingeordnet werden. Sie ist einschließlich der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses staatsorganisatorisches Tun (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.4.2002, NJW 2002, S. 2263).

Zu Nummer 7 (§ 12 Absatz 1)

Entsprechend der für Landeswahlausschuss zu treffenden Regelung werden auch in die Kreiswahlausschüsse zur Landtagswahl anstelle von sechs künftig acht Beisitzerinnen und Beisitzer berufen, um die Zusammensetzung der Kreiswahlausschüsse entsprechend dem Stärkeverhältnis der Parteien zu erleichtern.

Zu Nummer 9 (§ 16 Absatz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Für die Durchführung der vorzeitigen Landtagsneuwahl am 6. Mai 2012 aufgrund der Verkürzung der 17. Wahlperiode des Landtages war eine Sonderregelung erforderlich geworden, die nunmehr zu streichen ist. Für die Landtagswahl 2017 ist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 LWahlG die fortgeschriebene Bevölkerungszahl nach dem Stand des vierten Jahres vor der Wahl (31. Dezember 2013) maßgebend.

Zu Nummer 10 (§ 18 Abs. 3 und 4), Nummer 12 (§ 22) und Nummer 20 (§ 41)

Anders als zu Bundestags- und Europawahlen, wo neben den allgemeinen Urnenwahlvorständen besondere Wahlvorstände zur Auszählung der Briefwahl (in Ämtern auf Amtsebene) gebildet werden, wird zu Landtags- und Kommunalwahlen das Aufkommen an Briefwahlstimmen innerhalb der Gemeinde von einem oder mehreren der allgemeinen Wahlvorstände mit ausgezählt (integrierte Briefwahl). Künftig wird es den Gemeindewahlbehörden ermöglicht, zur Landtagswahl optional zu der geltenden Regelung besondere Briefwahlvorstände zu bilden, wenn sie für ihren Bereich hierin eine Verfahrenserleichterung für die Wahlvorstände erkennen. Insbesondere auf Amtsebene, wo ansonsten jeder (Urnen-) Wahlvorstand auf Gemeindeebene das Briefwahlaufkommen in der Gemeinde mit auszuwerten hätte, kann ein gemeinsamer Briefwahlvorstand, der das Briefwahlergebnis auf Amtsebene feststellt, zur Verfahrensvereinfachung beitragen.

Der Vorteil der „integrierten Briefwahl“ liegt darin, dass hier die Möglichkeit besteht, bereits auf der Ebene der Wahlbezirke genaue Ergebnisse zu bekommen, welche die Urnenwahl und die Briefwahl einschließen; daneben müssen weniger ehrenamtliche Wahlvorstandsmitglieder berufen werden. Nachteilig ist, dass sich erheblich mehr Wahlvorstände neben ihren eigentlichen Aufgaben bei der Stimmabgabe und der Ergebnisermittlung noch mit den besonderen Regelungen zur Auswertung der Briefwahl befassen müssen. Bei der während des Wahltages durch den Wahlvorstand erfolgenden Zulassung der Wahlbriefe werden nach Prüfung der Wahlscheine auf Gültigkeit die blauen Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Nach dem Öffnen der Wahlurne im Anschluss an die Wahlhandlung werden zunächst alle blauen Stimmzettelumschläge geöffnet, die darin enthaltenen Stimmzettel entnommen, mit den Stimmzetteln der Urnenwählerinnen und Urnenwähler vermischt und anschließend gemeinsam ausgezählt. Dieses erfordert von den Wahlvorständen, insbesondere seit der Einführung der Zweitstimme zu Landtagswahlen und den damit verbundenen erhöhten Anstrengungen bei der Stimmenauszählung und deren Protokollierung, einen nicht unerheblichen zeitlichen Mehraufwand. Dieses trifft vor allem auf die größeren Wahlbezirke zu; nicht zuletzt aufgrund des gestiegenen Briefwähleranteils.

Insbesondere für den Bereich der Ämter, wo in den kleineren Gemeinden in der Regel jeweils nur ein (Urnen-) Wahlvorstand gebildet wird, kann ein Briefwahlvorstand,

der wie zur Bundestagswahl und zur Europawahl auf Amtsebene ein gemeinsames Briefwahlergebnis aller amtsangehörigen Gemeinden feststellt, zur Verfahrensvereinfachung und -erleichterung beitragen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Option ist es aber, dass sich der Einsatz eines Briefwahlvorstandes nur auf Gemeinden bzw. Gemeindeteile innerhalb desselben Landtagswahlkreises erstreckt. Sofern eine amtsfreie Gemeinde oder ein Amt von Wahlkreisgrenzen durchschnitten ist, kann nur eine Aufteilung des Briefwahlaufkommens auf mehrere Briefwahlvorstände, die jeweils ein auf den einzelnen Landtagswahlkreis bezogenes Briefwahlergebnis feststellen, in Betracht kommen. Dadurch bleibt auch bei Inanspruchnahme dieser Option die Ermittlung und Feststellung eines umfassenden Wahlergebnisses, welches die Urnenwahl und die Briefwahl einschließt, auf der Ebene der amtsfreien Gemeinden sowie der Wahlkreise selbstverständlich möglich. Die für die amtsangehörigen Gemeinden geschaffene Möglichkeit, ihr Briefwahlergebnis nicht mehr auf Gemeindeebene, sondern auf Amtsebene festzustellen, wird zudem auch auf die diejenigen Gemeinden und Ämter ausgedehnt, die sich aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 19 a GkZ von einer anderen Gemeinde oder einem anderen Amt verwalten lassen.

Zu Nummern 1 und 11 (Inhaltsverzeichnis sowie § 21)

Mit der Regelung erfolgt eine Anpassung an das bereits geänderte Bundestags- und Europawahlrecht sowie an das Kommunalwahlrecht (§ 17 Abs. 2 BWG; § 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 2 BWG; § 17 Abs. 3 GKWG). Auch zur Landtagswahl wird jede im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person ohne weiteres auf ihren Antrag einen Wahlschein zur Teilnahme an der Briefwahl als eine alternative Form der Stimmabgabe erhalten. Der Glaubhaftmachung eines Grundes, den eine wahlberechtigte Person daran hindert, an der Urnenwahl teilzunehmen, bedarf es nicht mehr. Da die Gemeindewahlbehörden in der Praxis ohnehin nicht in der Lage waren, die Hinderungsgründe im Einzelnen zu überprüfen, war die bisherige Regelung ohne praktischen Nutzen.

Aufgrund der zunehmenden Mobilität und der gewandelten individuellen Lebensgestaltung in der heutigen Gesellschaft ist eine Beschränkung der Gründe für eine Briefwahlbeantragung auch nicht mehr zeitgemäß. Um auch weiterhin den Ausnahmeharakter der Briefwahl beizubehalten und nach außen kenntlich zu machen,

bleibt das Antragserfordernis bestehen. Die bisher in § 21 Satz 2 LWahlG enthaltene verfahrensmäßige Regelung, wonach der Antrag von der wahlberechtigten Person selbst oder durch eine bevollmächtigte Person zu stellen ist, ist bereits in der Landeswahlordnung enthalten und kann daher im Gesetz entfallen.

Die wahlberechtigte Person muss also weiterhin initiativ werden, um durch Briefwahl an der Wahl teilzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2013 betont, dass der Verzicht auf die die Glaubhaftmachung von Gründen für die Beteiligung an der Briefwahl verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei (BVerfGE 134, 25, 32 und Orientierungssatz 2 b). Vielmehr wird dadurch dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl in erhöhtem Maße Rechnung getragen, denn auch denjenigen Wählerinnen und Wählern wird die Teilnahme an der Wahl ermöglicht, die sich bisher mangels ausreichender Gründe daran gehindert sahen, einen Wahlschein zu beantragen.

Zu Nummer 13 (§ 23)

Buchstabe a) (Absatz 2)

Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber zur Landtagswahl können in einer Versammlung der im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei (Wahlkreisversammlung) oder in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei (Landesversammlung) gewählt werden. Daneben besteht aber auch die Möglichkeit, in Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Landtagswahlkreise umfassen, die jeweiligen Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber in einer gemeinsamen Wahlkreisversammlung zu wählen. Stimmberechtigt sind dann alle in diesen Wahlkreisen wahlberechtigten Parteimitglieder oder Delegierten der Partei.

Diese Regelung soll den Parteien, die im Allgemeinen ihre kreisverbandliche Gliederung nach den Grenzen der (politischen) Kreise und kreisfreien Städte ausgerichtet haben, die Bewerberaufstellung erleichtern. Die Durchführung einer gemeinsamen Wahlkreisversammlung war aber unter Zugrundelegung des derzeitigen Wortlauts des § 23 Abs. 2 Nr. 3 LWahlG rechtssicher nur in denjenigen Fällen möglich, in denen das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt (und damit die kreisverbandliche Parteistruktur) deckungsgleich mit sämtlichen Wahlkreisen der betreffen-

den Körperschaft ist. Die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt durfte nicht von Wahlkreisgrenzen durchschnitten sein. Innerhalb des Kreisgebietes oder des Gebietes der kreisfreien Stadt durfte sich kein „Mischwahlkreis“ befinden. Insofern weicht die landesrechtliche Vorschrift vom Wortlaut des § 21 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes ab, der (für Bundestagswahlen) zumindest für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet vollständig innerhalb der Kreis- oder Stadtgrenze liegt, ausdrücklich eine gemeinsame Wahlkreisversammlung zulässt.

Die geltende landesrechtliche Regelung hat in der Vergangenheit bei der Vorbereitung der Bewerberaufstellung durch die Parteien zu Unsicherheiten und Irritationen geführt. Es wird deswegen die bundesrechtliche Regelung in das Landtagswahlrecht übernommen. Danach ist künftig eine gemeinsame Bewerberaufstellung für diejenigen Landtagswahlkreise möglich, die vollständig innerhalb des Kreisgebietes oder des Gebietes der kreisfreien Stadt liegen.

Buchstabe b) (Absatz 8)

Der späteste Zeitpunkt, bis zu dem bei Tod oder eingetretenem Wählbarkeitsverlust einer von der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung gewählten Bewerberin oder eines gewählten Bewerbers im vereinfachten Verfahren eine Nachwahl durch ein hierfür besonders ermächtigtes Parteigremium möglich ist (bisher 59. Tag vor der Wahl), wird um eine Woche auf den 66. Tag vor der Wahl vorverlegt. Es handelt sich insoweit um eine notwendige Folgeänderung zu der mit der Änderung von § 25 und § 31 Abs. 1 LWahlG vorgesehenen Vorverlegung des spätesten Zeitpunktes für die Einreichung und Zulassung der Wahlvorschläge um eine Woche, damit künftig für die Durchführung der Briefwahl ein längerer Zeitraum zur Verfügung steht.

Zu Nummer 14 (§ 24)

Vereinigungen, denen für die anstehende Landtagswahl die Zuerkennung der Parteilichenschaft durch den Landeswahlausschuss versagt wurde und die deswegen daran gehindert sind, Wahlvorschläge einzureichen, erhalten zur Verbesserung ihres Rechtsschutzes künftig die Möglichkeit, diese Entscheidung noch vor der Wahl vor dem Landesverfassungsgericht überprüfen zu lassen. Statthafter Rechtsbehelf soll die Beschwerde sein, die innerhalb von vier Tagen ab der in der Sitzung des Lan-

deswahlausschusses durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter erfolgenden mündlichen Bekanntgabe der Feststellung des Landeswahlausschusses eingelegt werden muss. Darüber hinaus wird ausdrücklich klargestellt, dass diese Beschwerdemöglichkeit nicht für eine Landtagsneuwahl im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode gilt. Da die Neuwahl binnen 70 Tagen nach Beendigung der Wahlperiode stattfinden muss, verbliebe für ein solches Rechtsschutzverfahren keine Zeit. Die Überprüfung einer durch den Landeswahlausschuss erfolgten Ablehnung als Partei bliebe in diesem Fall (wie bisher) dem Wahlprüfungsverfahren im Anschluss an die Wahl vorbehalten.

Die vorgeschlagene Regelung erfordert zudem eine Erweiterung des Kataloges der in Artikel 51 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sowie im Landesverfassungsgerichtsgesetz festgeschriebenen Zuständigkeiten des Landesverfassungsgerichts.

Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) (Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeregelung zu der in § 24 Abs. 6 (neu) LWahlG einzufügenden Beschwerdemöglichkeit einer Vereinigung beim Landesverfassungsgericht gegen die Entscheidung des Landeswahlausschusses, mit der ihr die Anerkennung als Partei für die bevorstehende Landtagswahl versagt wurde und sie deswegen gehindert ist, sich mit Wahlvorschlägen an dieser Wahl zu beteiligen. Die Vorverlegung des spätesten Zeitpunktes für die Einreichung der Beteiligungsanzeige einer Partei, die bisher noch nicht mit einer oder einem für sie in Schleswig-Holstein gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag vertreten ist, soll den für ein eventuell erforderlich werdendes Beschwerdeverfahren vor dem Landesverfassungsgericht benötigten zusätzlichen Zeitbedarf sicherstellen. Damit die gerichtliche Überprüfung in angemessener Zeit erfolgen kann, wird der Stichtag vom 61. Tag vor der Wahl auf den 82. Tag vor der Wahl vorverlegt. Dadurch wird den bisher parlamentarisch noch nicht vertretenen Vereinigungen, bei denen der Landeswahlausschuss das Vorliegen ihrer Parteieigenschaft förmlich feststellen muss, die Beteiligung an der Landtagswahl nicht wesentlich erschwert. Andererseits wird dadurch und in Verbindung mit dem ebenfalls vorzuverlegenden spätesten Termin für Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Parteieigenschaft (vom 51. auf den 72. Tag vor der Wahl) ein hinreichender Zeitraum geschaffen, der dann

für eine Entscheidung des Landesverfassungsgerichts über die Beschwerde zur Verfügung steht.

Zugleich wird das Fristende für die bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter einzureichende Anzeige der Beteiligung an der Wahl (bisher Tagesablauf) auf nunmehr 18.00 Uhr festgelegt, um insofern Rechtssicherheit bei der Prüfung des fristgerechten bzw. verfristeten Eingangs der Beteiligungsanzeige zu erhalten. Zugleich wird damit eine entsprechende Regelung zu dem bei der Einreichung von Wahlvorschlägen bestehenden Fristende (vgl. § 25 LWahlG) erreicht.

Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) (Absatz 2 Satz 5 (neu))

Für die Anerkennung einer Vereinigung, die ihre Teilnahme an der Landtagswahl angezeigt hat, als wahlvorschlagsberechtigte Partei durch den Landeswahlausschuss sind die materiellen Voraussetzungen des Artikels 21 GG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes maßgebend. Diese Prüfung des Landeswahlausschusses muss sämtliche gesetzliche Kriterien einbeziehen, die die Parteieigenschaft ausmachen und diese in einer Gesamtbetrachtung der tatsächlichen Verhältnisse der Vereinigung anhand objektiv zu bestimmender Merkmale gewichten. Durch den neu einzufügenden Satz wird den Vereinigungen, die künftig eine Beteiligung an der Landtagswahl beabsichtigen, bereits aus dem Wortlaut des Gesetzes deutlich, dass sie neben den formellen Voraussetzungen auch materielle Nachweise zu erbringen haben, aus denen sich ihre Parteieigenschaft ergibt und die geeignet sind, eine solche Prüfung durch den Landeswahlausschuss zu ermöglichen. Sie können auf diese Weise Mängelbeseitigungsaufforderungen durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter nach § 24 Abs. 3 Satz 2 LWahlG vermeiden. Die Regelung über die Vorlage geeigneter Nachweise ist als Sollvorschrift ausgestaltet. Das Fehlen von Nachweisen bei Ablauf der Einreichungsfrist für die Beteiligungsanzeige nach § 24 Abs. 2 Satz 1 LWahlG führt nicht zur Ungültigkeit der Beteiligungsanzeige gem. § 24 Abs. 3 Satz 4 LWahlG und damit zur Unmöglichkeit der Mängelbeseitigung. Den Vereinigungen ist es somit möglich, aufgrund der Mängelanzeige der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters geeignete Nachweise über das Vorliegen der Parteieigenschaft auch noch bis zur Entscheidung durch den Landeswahlausschuss zu erbringen. Anderenfalls hat der Landeswahlausschuss in freier

Beweiswürdigung aufgrund der ihm bis dahin zugänglichen Informationen zu entscheiden.

Buchstabe b) (Absatz 3 Satz 4)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung, da das Fehlen der Nachweise über die Parteieigenschaft bei Ablauf der Frist für die Einreichung der Beteiligungsanzeige nicht automatisch zu einer ungültigen Beteiligungsanzeige führen soll.

Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa) (Absatz 5 Satz 1)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der in § 24 Abs. 6 LWahlG neu einzuführenden Beschwerdemöglichkeit beim Landesverfassungsgericht für Vereinigungen, denen der Landeswahlausschuss die Zuerkennung der Parteieigenschaft für die bevorstehende Landtagswahl versagt hat. Der späteste Termin für Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Anerkennung als Partei wird vom 51. auf den 72. Tag vor der Wahl vorverlegt. Damit wird ein hinreichender Zeitraum geschaffen, der für eine Entscheidung des Landesverfassungsgerichts über die Beschwerde zur Verfügung steht.

Buchstabe c) Doppelbuchstabe bb) (Absatz 5 Satz 1 Nummer 2)

Die verfassungsrechtlich normierte Wahlgleichheit gebietet es, dass die Parteien bei der Zulassung zur Wahl grundsätzlich die gleichen Chancen im Wettbewerb um die Wählerstimmen haben müssen. Es ist jedoch nicht jede Differenzierung ausgeschlossen; das Beteiligungsanzeigeverfahren bedeutet eine verfassungsrechtlich zulässige Einschränkung in der Ausübung des Wahlvorschlagsrechts (vgl. Hahnen in: Schreiber, a.a.O., § 18 Rn. 20).

Während die übrigen Beschlüsse des Landeswahlausschusses, insbesondere bei der Zulassung von Wahlvorschlägen sich an festen, im Landeswahlgesetz und in der Landeswahlordnung normierten Kriterien zu orientieren haben, besteht für den Ausschuss bei der Entscheidung über die Zuerkennung der Parteieigenschaft ein gewisser Bewertungsspielraum. Eine negative Entscheidung des Landeswahlausschusses, welche bisher erst im Anschluss an die Wahl im Rahmen der Wahlprüfung an-

fechtbar war, hinderte eine Vereinigung daran, sich mit Wahlvorschlägen an der Landtagswahl zu beteiligen.

Nach § 14 Abs. 3 LWahlG fasst der Landeswahlausschuss seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Um allen Parteien möglichst die gleichen Chancen bei der Beteiligung an der Wahl einzuräumen, ist neben der Einführung des Beschwerderechts vor dem Landesverfassungsgericht im Falle einer negativen Entscheidung des Landeswahlausschusses vorgesehen, dass dieser seinen Beschluss nicht mit einfacher Mehrheit, sondern künftig mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fasst.

Buchstabe c) Doppelbuchstabe cc) (Absatz 5 Satz 2)

Die Einfügung einer gesetzlichen Verpflichtung zur mündlichen Bekanntgabe der vom Landeswahlausschuss getroffenen Entscheidung über das Vorliegen der Parteieigenschaft ermöglicht es den Vereinigungen, denen die Zuerkennung der Parteieigenschaft versagt wurde, ihr Beschwerderecht beim Landesverfassungsgericht wirksam auszuüben. Darüber hinaus werden künftig die Vereinigungen, denen die Anerkennung als Partei durch den Landeswahlausschuss versagt wurde, unverzüglich nach der Sitzung über die Entscheidung des Landeswahlausschusses unter Angabe der sie tragenden Gründe mittels der Übersendung einer Ausfertigung des sie betreffenden Teils der Sitzungsniederschrift unterrichtet.

Buchstabe d) (Absätze 6 und 7 - neu -) und Buchstabe e) (Absatz 8 – neu-)

Das Wahlrecht ist geprägt von dem Grundsatz, dass Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlorgane, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, vor der Wahl nur mit den im Wahlrecht vorgesehenen Rechtsbehelfen, ansonsten aber erst im Wahlprüfungsverfahren im Anschluss an die Wahl angefochten werden können. Die Begrenzung der Kontrollmöglichkeit ist erforderlich, um das von zahlreichen Fristen und Terminen geprägte Wahlverfahren sowie die die Wahl vorbereitenden Entscheidungen einzelner Wahlorgane ordnungsgemäß durchführen zu können. Dieses ist insoweit auch nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine zulässige Einschränkung des ansonsten durch Art. 19 Abs. 4 GG garantierten Rechtsschutzes.

Während es bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses, im Wahlscheinverfahren und bei der Zulassung der Kreiswahlvorschläge einen (begrenzten) Rechtsschutz gibt, ist gegen die (negative) Entscheidung des Landeswahlausschusses über Zuerkennung der Parteieigenschaft bei Vereinigungen, die noch nicht mit mindestens einer oder einem Abgeordneten im Bundestag oder Landtag vertreten sind (§ 24 Abs. 2 Satz 1 LWahlG) vor der Wahl bisher kein Rechtsbehelf möglich. Diese zentrale und für alle Wahlorgane verbindliche Entscheidung kann erst nach der Wahl im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden. Sollte der Landtag oder letztlich das Landesverfassungsgericht im Rahmen ihrer Wahlprüfungsentscheidung zu der Auffassung gelangen, dass entgegen der Entscheidung des Landeswahlausschusses eine (abgelehnte) Vereinigung die an eine Partei zu stellenden Anforderungen doch erfüllt, könnte ein somit festgestellter Wahlfehler (je nach dem konkreten Wahlergebnis) von mandatsrelevanter Bedeutung sein.

Der Deutsche Bundestag hatte mit dem Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) deshalb die Einführung eines vorgezogenen Rechtsschutzes für Vereinigungen, die ihre Teilnahme an der Bundestagswahl angezeigt haben, beschlossen. Die Gesetzesänderung ging zurück auf eine Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages sowie auf den Abschlussbericht der Wahlbewertungskommission der OSZE zur Bundestagswahl 2009. Die Regelung hatte sich in der Praxis bewährt. 29 Vereinigungen, die eine Beteiligungsanzeige zur Bundestagswahl 2013 beim Bundeswahlleiter eingereicht hatten, wurden vom Bundeswahlausschuss als Parteien anerkannt. Weiteren 32 Vereinigungen wurde die Zuerkennung der Parteieigenschaft versagt. 14 der abgelehnten Vereinigungen hatten hiergegen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt. In 13 Fällen wurden die Beschwerden vom Gericht verworfen bzw. zurückgewiesen. In einem Fall (Deutsche Nationalversammlung) war die Beschwerde jedoch erfolgreich; die Entscheidung des Bundeswahlausschusses wurde vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben.

Aus diesem Grund sollen auch Vereinigungen, denen der Landeswahlausschuss die Anerkennung als Partei für die bevorstehende Landtagswahl versagt hat und die deswegen daran gehindert sind, eigene Wahlvorschläge einzureichen, zur Verbesserung ihres Rechtsschutzes künftig die Möglichkeit haben, die Entscheidung des Lan-

deswahlausschusses noch vor der Wahl vor dem Landesverfassungsgericht überprüfen zu lassen. Statthafter Rechtsbehelf soll die Beschwerde sein, die innerhalb von vier Tagen, gerechnet ab der in der Sitzung des Landeswahlausschusses durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter erfolgenden mündlichen Bekanntgabe der Feststellung des Landeswahlausschusses, eingelegt werden muss.

Damit die gerichtliche Überprüfung auch in angemessener Zeit stattfinden kann, werden der Stichtag, an dem die Parteien spätestens ihre Beteiligungsanzeige abgegeben können (bisher 61. Tag vor der Wahl), auf den 82. Tag vor der Wahl sowie der späteste Termin für die Entscheidung des Landeswahlausschusses (bisher 51. Tag vor der Wahl) auf den 72. Tag vor der Wahl vorverlegt.

Bis zu einer Entscheidung des Landesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 52. Tages vor der Wahl, sollen diese Vereinigungen wie wahlvorschlagsberechtigte Parteien behandelt werden. Insofern müssen auch diejenigen Vereinigungen, bei denen die Feststellung der Parteieigenschaft erforderlich ist, parallel zu diesem Verfahren ihre Wahlvorschläge einreichen. Die Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge durch die Wahlleiterinnen und Wahlleiter sowie ggf. das Mängelbeseitigungsverfahren hat somit auch unbeachtlich des noch nicht abschließend geklärten Verfahrens über die Zuerkennung der Parteieigenschaft zu erfolgen.

Die Entscheidung des Landeswahlausschusses über das Vorliegen der Parteieigenschaft (spätestens am 72. Tag vor der Wahl) bzw. die spätestens am 52. Tag vor der Wahl vom Landesverfassungsgericht zu treffende Entscheidung über die Beschwerde der betreffenden Vereinigung sind dann u.a. die Grundlage für die am 51. Tag vor der Wahl von den Kreiswahlausschüssen und vom Landeswahlausschuss zu treffenden Entscheidungen über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge und der Landeslisten.

Gleichzeitig wird ausdrücklich klargestellt, dass die Beschwerdemöglichkeit an das Landesverfassungsgericht für die Vereinigungen, die der Landeswahlausschuss nicht als Partei anerkannt hat, nicht für eine Landtagsneuwahl im Falle der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode (Artikel 19 Absatz 2 oder Artikel 43 Absatz 1 der Landesverfassung) gelten kann. Da gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Landesverfassung die Landtagsneuwahl binnen 70 Tagen nach Beendigung der Wahlperiode

stattfinden muss, verbliebe für ein solches Rechtsschutzverfahren keine Zeit. Die Überprüfung einer durch den Landeswahlausschuss erfolgten Ablehnung als Partei bliebe dann (wie bisher) dem Wahlprüfungsverfahren im Anschluss an die Wahl vorbehalten.

Zu Nummer 15 (§ 25)

Die Beteiligung an Wahlen mittels Briefwahl ist in den vergangenen Jahren erheblich angestiegen. Während die Briefwahlquote in Schleswig-Holstein zu früheren Wahlen noch durchweg rd. 10 bis 11 % betrug, nutzten zur Landtagswahl 2012 und zur Kommunalwahl 2013 schon 13,5 % bzw. 13,7 % der Wählerinnen und Wähler die Briefwahl. Zur Bundestagswahl 2013 waren es bereits 17,9 %; zur Europawahl 2014 betrug der Briefwähleranteil im Lande 16,8 %. Bisher ist die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Landtagswahl bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, möglich. Die Entscheidungen über die Zulassung oder Zurückweisung dieser Wahlvorschläge erfolgt am 44. Tag vor der Wahl; eine Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen erfolgte Zurückweisungen von Kreiswahlvorschlägen ist spätestens am 38. Tag vor der Wahl zu treffen. Das Wählerverzeichnis ist mit Stichtag zum 35. Tag vor der Wahl von den Gemeindewahlbehörden aufzustellen; ab dem 34. Tag vor der Wahl kann an wahlberechtigte Personen auf deren Antrag mit der Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen begonnen werden. Voraussetzung ist hierfür aber, dass die Stimmzettel nach dem Druck den Gemeindewahlbehörden zur Verfügung stehen. Insofern stehen die Fristen und Termine für die Parteienzulassung und das Wahlvorschlagsverfahren in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufstellung des Wählerverzeichnisses und dem sich daran anschließenden Wahlscheinverfahren. Im günstigsten Falle stand somit für das Briefwahlverfahren bisher ein Zeitraum von ca. vier Wochen zur Verfügung.

Um den Wahlberechtigten mehr Zeit für ihre Wahlteilnahme per Briefwahl zu geben und um dem gestiegenen Briefwahlaufkommen in den Gemeindewahlbehörden besser Rechnung tragen zu können, soll der Zeitraum für die Ausübung der Briefwahl um eine Woche verlängert werden. Als Voraussetzung hierfür sind die gesetzlichen Fristen für das Wahlvorschlags- und Zulassungsverfahren sowie (im Anschluss an die Gesetzesänderung) der in § 10 Abs. 1 LWO festgelegte Stichtagstermin für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses entsprechend um eine Woche vorzulegen.

Mit der Verlängerung des Zeitraums für die Ausübung der Briefwahl wird im Übrigen den bei den zurückliegenden Wahlen zu beobachtenden zunehmenden Problemen hinsichtlich der Postlaufzeiten bei der Aussendung und der Rücksendung der Briefwahlunterlagen Rechnung getragen.

Zu Nummer 16 (§ 31)

Zu Buchstabe a) (Absatz 1)

Ebenso wie der in Artikel 1 Nummer 14 vorzuerlegende späteste Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge muss auch die Zulassung der Wahlvorschläge durch die Wahlausschüsse eine Woche früher erfolgen (künftig am 51. Tag vor der Wahl), damit die Gemeindewahlbehörden rechtzeitig zum Beginn des eine Woche früher beginnenden Briefwahlverfahrens auch die erforderlichen Stimmzettel zur Verfügung haben.

Zu Buchstabe b) (Absatz 2)

Das Ende der Frist für die Einlegung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreiswahlausschüsse bei der Zulassung von Kreiswahlvorschlägen (bisher binnen drei Tagen nach Verkündung der Zulassungsentscheidung) wird kalendarisch präzisiert und zugleich der Vorverlegung des spätesten Termins für die Zulassung der Wahlvorschläge entsprechend angepasst. Das Fristende für die Einreichung der Beschwerde (bisher Tagesablauf) wird auf nunmehr 18.00 Uhr festgelegt, um insofern Rechtssicherheit bei der Prüfung des fristgerechten bzw. verfristeten Eingangs der Beschwerde zu erhalten. Zugleich wird damit eine entsprechende Regelung zu dem bei der Einreichung von Wahlvorschlägen bestehenden Fristende (vgl. § 25 LWahlG) erreicht. Darüber hinaus hat der Landeswahlausschuss seine Entscheidung über die eingelegten Beschwerden ebenfalls eine Woche früher zu treffen, um zeitnah zum Beginn des Briefwahlverfahrens die Bereitstellung der Stimmzettel sicherzustellen. Die Vorschrift sieht hierfür als spätesten Termin anstelle des 38. Tages vor der Wahl den 45. Tag vor der Wahl vor.

Zu Buchstabe c) (Absatz 3)

Schließlich wird als Folge der vorgenannten Änderungen der Termin, bis zu dem die Wahlvorschläge von den Wahlleiterinnen und Wahlleitern spätestens veröffentlicht werden müssen, um ebenfalls eine Woche vom 27. Tag vor der Wahl auf den 34. Tag vor der Wahl vorverlegt.

Zu Nummer 17 (§ 35 Nummer 2)

Es handelt sich um eine notwendige Anpassung der Vorschrift aufgrund der für das Wahlvorschlags- und Zulassungsverfahren veränderten Fristen und Termine. Die Tabelle beinhaltet eine Gegenüberstellung der allgemein für Landtagswahlen geltenden Fristen und Termine und der (unverändert gelassenen) Fristen und Termine für eine Landtagsneuwahl im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode.

Zu Nummer 18 (§ 36)

Die Wählerinnen und Wähler sollen aus Gründen der Erhöhung der Akzeptanz und des Vertrauens in eine ordnungsgemäße Wahldurchführung die Gelegenheit erhalten, den Stimmzettel mit einem dokumentenechten Schreibstift zu kennzeichnen, der - über die bisher schon bestehenden verfahrenssichernden Vorschriften hinaus - den Anschein eines nachträglichen Manipulationsrisikos der Stimmabgabe bei der Stimmenauszählung ausschließt. Dieses kann z.B. ein Kopierstift, Filzstift oder Kugelschreiber sein. Die Wählerinnen und Wähler sind jedoch nicht verpflichtet, den in der Wahlkabine bereit liegenden Schreibstift zu benutzen. Es bleibt ihnen vielmehr auch weiterhin unbenommen, den Stimmzettel mit einem eigenen mitgebrachten Schreibgerät zu kennzeichnen.

Zu Nummer 19 (§ 40 Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Angleichung an das dem veränderten Sprachgebrauch angepasste Bundeswahlrecht.

Zu Nummer 21 (§ 44 Absatz 1)

Gegen die Gültigkeit der Landtagswahl kann jede wahlberechtigte Person innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses Einspruch

erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Bisher geht aber aus der Vorschrift nicht eindeutig hervor, dass der Einspruch auch innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen ist. Das in ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannte Gebot, den Wahleinspruch innerhalb der Einspruchsfrist auch substantiiert zu begründen, findet seine prinzipielle Rechtfertigung in dem Interesse an einer raschen und verbindlichen Klärung der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Parlaments (BVerfGE 85, 148, 159). Zur Vermeidung von Missverständnissen wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass der Einspruch auch innerhalb der genannten Einspruchsfrist zu begründen ist. Ein zwar rechtzeitig eingelegter Einspruch, der aber nicht auch fristgerecht begründet wurde, ist demnach als verfristet eingegangen und damit als unzulässig anzusehen. Die kurze Einspruchs- und Begründungsfrist steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem erheblichen öffentlichen Interesse an einer möglichst schnellen Entscheidung im Rahmen der Wahlprüfung über Gültigkeit der Wahl und somit über die rechtmäßige Zusammensetzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

Zu Nummer 22 (§ 58)

Zu Buchstabe a) (Nummer 8)

Die Parteien sollen die Möglichkeit erhalten, ihr Parteilogo in farbiger Ausführung bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter in elektronischer Form einzureichen. Das Parteilogo wird dann zusammen mit dem Namen der Partei und ihrer Kurzbezeichnung auf dem Stimmzettel abgedruckt. Auf diese Weise wird denjenigen Wählerinnen und Wählern, die nicht lesen können bzw. stark sehbehindert sind, das Auffinden des von ihnen präferierten Wahlvorschlages auf dem Stimmzettel und dessen Kennzeichnung erleichtert.

Zu Buchstabe b) (Nummer 10)

Es handelt sich um redaktionelle Angleichungen an das dem veränderten Sprachgebrauch angepasste Bundeswahlrecht.

Zu Buchstabe c) (Nummer 19neu)

Mit der Einfügung einer neuen Nummer 19 wird die Möglichkeit eröffnet, die in den Anlagen zur Landeswahlordnung festgelegten Muster der einzelnen Wahlunterlagen zur Durchsetzung der Barrierefreiheit auch in Leichter Sprache darzustellen. Dieses betrifft die Wahlbenachrichtigung, den Wahlscheinantrag (Anl. 1 LWO), den Wahlschein (Anl. 4 LWO), das Merkblatt für die Briefwahl (Anl. 5 LWO), den Stimmzettelumschlag für die Briefwahl (Anl. 19 LWO), den Wahlbriefumschlag (Anl. 20 LWO) sowie die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen (Anl. 2 LWO) und die Wahlbekanntmachung (Anl. 21 LWO). Der Abdruck einer Übersetzung der wichtigsten Informationen zur Wahl in den wichtigsten Migrantensprachen (türkisch, polnisch,) soll darüber hinaus den zur Landtagswahl wahlberechtigten Personen, die über keine hinreichenden Deutschkenntnisse verfügen, die Teilnahme an der Wahl erleichtern.

Artikel 2 (Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Siehe Anmerkung zu Artikel 1 Nummer 7.

Zu Nummer 2 (§ 10)

Zu Buchstabe a)

Die Änderung beinhaltet eine Modifizierung des Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers in deren Ausprägung als Höchstzahlverfahren bei der Berechnung des Verhältnisausgleichs (sog. skandinavische Methode). Bei der Berechnung der Sitzverteilung soll mit dem Divisor 0,7 anstelle von bisher 0,5 begonnen werden, so dass die Hürde für das erste Mandat bei Stimmen für ca. 0,7 Sitzen liegt. Bisher waren für das erste Mandat bereits Stimmen für ca. einen halben Sitz ausreichend. Die Heraufsetzung des Divisors führt nicht zu einer Besserstellung bzw. zu einer besonderen Benachteiligung bestimmter Parteien, sondern wirkt sich gleichermaßen auf alle an der Verhältnisausgleichsberechnung teilnehmenden Parteien aus.

Zu Buchstabe b)

Bei der Mandatsverteilung sind für alle der an der Berechnung des Verhältnisausgleichs teilnehmenden Parteien und Wählergruppen jeweils die abgegebenen gültigen Stimmen zugrunde zu legen, die ihre unmittelbaren Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der Mehrheitswahl erhalten haben. Ziel des Verhältnisausgleichs ist es, jeder Partei oder Wählergruppe so viele Sitze zuzuteilen, dass der ihr zustehende Anteil an Sitzen in der Vertretung ihrem bei der Wahl erreichten Anteil an den gültigen Stimmen entspricht. In bestimmten Fällen kann die Berechnung aber zu dem Ergebnis führen, dass eine Partei oder Wählergruppe, die bei der Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat, nicht auch die absolute Mehrheit der Mandate in der Vertretung erhält. Dieser Effekt kann insbesondere dann auftreten, wenn die absolute Stimmenmehrheit nur ganz knapp erreicht wurde. Auch das dem Verhältnisausgleich zugrunde liegende Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers, welches in größtmöglicher Weise eine möglichst genaue Abbildung des Wählerwillens in der Zusammensetzung der Vertretung sicherstellen soll, ist nicht in der Lage, das Eintreten eines solchen Effektes in jedem Fall zu verhindern. Generell ist aufgrund der sich ergebenden mathematisch unausweichlichen Unschärfen kein Verhältniswahlssystem in der Lage, eine absolute Wahlgleichheit zu gewährleisten.

Die Situation, dass eine nach dem Verhältniswahlrecht sich für eine Partei oder Wählergruppe ergebende absolute Stimmenmehrheit nicht auch zu einer Sitzmehrheit in der Vertretung führt, ist unbefriedigend. Mit der Einfügung des neuen Absatzes 5 in § 10 wird daher, sofern die Verhältnisausgleichsberechnung zu dieser (seltenen) Konstellation führen sollte, der betreffenden Partei oder Wählergruppe vorab ein Sitz zugeteilt. Die Verhältnisausgleichsberechnung wird unter Zugrundelegung der restlichen noch zu vergebenden Sitze wiederholt und diese Sitze dann in dem in § 10 Absatz 2 bis 4 GKWG beschriebenen üblichen Verfahren zugeteilt. Ein solches Verfahren steht zwar grundsätzlich dem Ziel entgegen, dass für jede Partei oder Wählergruppe zur Erlangung eines Sitzes möglichst eine gleich große Stimmenzahl erforderlich sein sollte.

Allerdings gewährleistet die Mehrheitssicherungsklausel aber eine bessere Spiegelung des Wählerwillens in der Zusammensetzung der Vertretung. Sie dient der Stabilität des parlamentarischen Systems und trägt zur Funktionsfähigkeit der Vertretung

bei. Hiergegen ist verfassungsrechtlich nichts einzuwenden; insbesondere ist die Regelung mit dem Grundsatz der Wahlgleichheit vereinbar (Strelen in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Aufl. 2013, § 6 Rn. 27).

Zu Buchstabe c)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 17 Absatz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Wortlautes der Vorschrift an die im Bundeswahlrecht vorgenommene Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 19)

Mit der Änderung des § 19 GKWG wird das Fristende für die Einreichung der Wahlvorschläge (bisher 48. Tag vor der Wahl) um eine Woche auf den 55. Tag vor der Wahl vorverlegt. Die Beteiligung an Wahlen mittels Briefwahl ist in den vergangenen Jahren erheblich angestiegen. Während die Briefwahlquote in Schleswig-Holstein zu früheren Wahlen noch durchweg rd. 10 bis 11 % betrug, nutzten zur Landtagswahl 2012 und zur Kommunalwahl 2013 schon 13,5 % bzw. 13,7 % der Wählerinnen und Wähler die Briefwahl. Zur Bundestagswahl 2013 waren es bereits 17,9 %; zur Europawahl 2014 betrug der Briefwähleranteil im Lande 16,8 %.

Bisher ist die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Kreiswahl und zur Gemeindevahl bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, möglich. Die Entscheidungen über die Zulassung oder Zurückweisung dieser Wahlvorschläge durch die Wahlausschüsse erfolgt am 44. Tag vor der Wahl; eine Entscheidung über Beschwerden gegen erfolgte Zurückweisungen von Kreiswahlvorschlägen ist spätestens am 38. Tag vor der Wahl zu treffen.

Das Wählerverzeichnis ist mit Stichtag zum 35. Tag vor der Wahl von den Gemeindevahlleiterinnen und Gemeindevahlleitern aufzustellen; ab dem 34. Tag vor der

Wahl kann an wahlberechtigte Personen auf deren Antrag mit der Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen begonnen werden. Voraussetzung ist hierfür aber, dass die Stimmzettel nach dem Druck den Gemeindewahlleiterinnen und Gemeindewahlleitern zur Verfügung stehen. Insofern stehen die Fristen und Termine für das Wahlvorschlagsverfahren in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufstellung des Wählerverzeichnisses und dem sich daran anschließenden Wahlscheinverfahren. Im günstigsten Falle stand somit für das Briefwahlverfahren bisher ein Zeitraum von ca. vier Wochen zur Verfügung.

Um den Wahlberechtigten mehr Zeit für ihre Wahlteilnahme per Briefwahl zu geben und um dem gestiegenen Briefwahlaufkommen besser Rechnung tragen zu können, soll der Zeitraum für die Ausübung der Briefwahl um eine Woche verlängert werden. Als Voraussetzung hierfür sind die gesetzlichen Fristen für das Wahlvorschlags- und Zulassungsverfahren sowie (im Anschluss an die Gesetzesänderung) der in § 11 Abs. 1 GKWO festgelegte Stichtagstermin für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses entsprechend um eine Woche vorzuerlegen.

Mit der Verlängerung des Zeitraums für die Ausübung der Briefwahl wird im Übrigen den bei den zurückliegenden Wahlen zu beobachtenden zunehmenden Problemen hinsichtlich der Postlaufzeiten bei der Aussendung und der Rücksendung der Briefwahlunterlagen Rechnung getragen.

Zu Nummer 5 (§ 21)

Zur Vermeidung von Missverständnissen bei der Einreichung und Zulassung von Wahlvorschlägen wird in Übereinstimmung mit dem Bundestags- und Landtagswahlrecht auch in § 21 GKWG ausdrücklich klargestellt, dass es zur rechtsgültigen Einreichung eines Wahlvorschlages der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von drei Vorstandsmitgliedern, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bedarf. Nach derzeitigem Recht müssen Wahlvorschläge einer politischen Partei oder Wählergruppe zur Kreiswahl und zur Gemeindewahl sowie zur Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters von der für das Wahlgebiet nach der Satzung dieser Partei oder Wählergruppe zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Für eine Partei ist deren Vorstand handlungsbefugt; nach § 11 Absatz 1 Satz 2 des Parteiengesetzes muss

dieser aus mindestens drei Personen bestehen. Auch wenn das (für Wählergruppen maßgebliche) Vereinsrecht die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht ausdrücklich festlegt (vgl. § 26 BGB) erscheint es nach wie vor zweckmäßig und auch sinnvoll, im Wahlverfahren an die Unterzeichnung eines Wahlvorschlages einer Wählergruppe dieselben Anforderungen zu stellen, wie an einen Parteiwahlvorschlag. Das Erfordernis der Unterzeichnung eines Wahlvorschlages durch drei Vorstandsmitglieder kam bisher lediglich in den amtlichen Mustern für einen Wahlvorschlag (Anlagen 8, 9 und 10 GKWO) zum Ausdruck.

Zu Nummer 6 (§ 25)

Zu Buchstabe a) (Absatz 1)

Ebenso wie der in Artikel 1 Nummer 2 vorzuverlegende späteste Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge muss auch die Zulassung der Wahlvorschläge durch die Wahlausschüsse eine Woche früher erfolgen (künftig am 51. Tag vor der Wahl), damit die Gemeindewahlleiterinnen und Gemeindewahlleiter rechtzeitig zum Beginn des eine Woche früher beginnenden Briefwahlverfahrens auch die erforderlichen Stimmzettel zur Verfügung haben.

Zu Buchstabe b) (Absatz 2)

Das Ende der Frist für die Einlegung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Wahlausschüsse bei der Zulassung von Wahlvorschlägen (bisher binnen drei Tagen nach Verkündung der Zulassungsentscheidung) wird kalendarisch präzisiert und als Folgeänderung zugleich an den Termin für die Zulassung der Wahlvorschläge angepasst. Das Ende der Frist für die Einreichung der Beschwerde (bisher Tagesablauf) wird auf nunmehr 18.00 Uhr festgelegt, um insofern Rechtssicherheit bei der Prüfung des fristgerechten bzw. verfristeten Eingangs der Beschwerde zu erhalten. Zugleich wird damit eine entsprechende Regelung zu dem bei der Einreichung von Wahlvorschlägen bestehenden Fristende (vgl. § 19 GKWG) erreicht.

Zu Buchstabe c) (Absatz 3)

Künftig muss der Kreiswahlausschuss bzw. der Landeswahlausschuss seine Entscheidung über die eingelegten Beschwerden ebenfalls eine Woche früher treffen,

um zeitnah zum Beginn des Briefwahlverfahrens die Bereitstellung der Stimmzettel sicherzustellen Die Vorschrift sieht hierfür als spätesten Termin anstelle des 38. Tages vor der Wahl nunmehr den 45. Tag vor der Wahl vor.

Zu Buchstabe d) (Absatz 4)

Schließlich wird als Folge der vorgenannten Änderungen der Termin, bis zu dem spätestens die Wahlvorschläge von den Wahlleiterinnen und Wahlleitern veröffentlicht werden müssen, um ebenfalls eine Woche vom 34. Tag vor der Wahl auf den 41. Tag vor der Wahl vorverlegt.

Zu Nummer 7 (§ 28 Absatz 2)

Nach derzeitigem Recht (§ 28 Abs. 2 GKWG) werden auf den Stimmzetteln zur Gemeindewahl und zur Kreiswahl landeseinheitlich zunächst die Bewerberinnen und Bewerber, die für eine an der letzten Landtagswahl beteiligte Partei auftreten, in der Reihenfolge der von diesen Parteien bei der Wahl erreichten Stimmzahlen aufgeführt. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten gibt hierzu eine für alle Stimmzettel verbindliche Reihenfolge und Nummerierung der Wahlvorschläge vor. Anschließend erscheinen die Bewerberinnen und Bewerber, die für sonstige Parteien oder Wählergruppen auftreten, in alphabetischer Reihenfolge des Partei- oder Wählergruppennamens auf dem Stimmzettel. Parteilose Einzelbewerberinnen und -bewerber werden danach in alphabetischer Reihenfolge ihres Familiennamens aufgeführt. Zwar entspricht die gesetzlich vorgeschriebene Reihenfolge auf dem Stimmzettel im Prinzip der zu Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen geltenden Regelung. Es wurde bisher aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Vergleichbarkeit für wesentlich gehalten, dass alle politischen Parteien, soweit sie an der letzten Landtagswahl teilgenommen haben, auch zur Kommunalwahl in allen Kreisen und Gemeinden auf dem Stimmzettel unter derselben Nummer aufgeführt werden.

Zur Landtagswahl 2012 hatten sich insgesamt 11 Parteien mit Wahlvorschlägen beteiligt, sodass zur Kommunalwahl 2013 die Nummerierung der übrigen Parteien und Wählergruppen landeseinheitlich mit der lfd. Nr. 12 fortzusetzen war. Die geltende Regelung wird jedoch oftmals den politischen Gegebenheiten insbesondere im kreisangehörigen Bereich nicht gerecht. Während die Beteiligung der Parteien an der

Gemeindewahl stetig überwiegend rückläufig war bzw. stagnierte, hat die Beteiligung der kommunalen Wählergruppen zur Gemeindewahl regelmäßig zugenommen. Vielfach beteiligen sich nur Wählergruppen an der Wahl; in 327 Gemeinden kandidierte am 26. Mai 2013 jeweils nur eine einzige Wählergruppe. Die Wählergruppen erreichten zur Gemeindewahl 2013 im kreisangehörigen Bereich insgesamt rd. 55 % aller zu vergebenden Mandate. Insofern kam es in der Vergangenheit zu Irritationen, wenn z.B. eine aufgrund ihres letzten Gemeinde- bzw. Kreiswahlergebnisses stimmenstärkere Partei oder Wählergruppe auf dem Stimmzettel hinter einer Partei aufzuführen war, die an der letzten Landtagswahl teilgenommen oder auch bei der Landtagswahl ein besseres Stimmenergebnis als zur letzten Gemeinde- bzw. Kreiswahl erzielt hatte. Ebenfalls war es schwer vermittelbar, wenn die einzige zur Gemeindewahl kandidierende Wählergemeinschaft auf dem Stimmzettel mit der lfd. Nr. 12 aufgeführt werden musste.

Es erscheint deshalb sachgerecht und auch sinnvoll, dass sich die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel künftig ausschließlich nach dem von der jeweiligen Partei oder Wählergruppe bei der vorangegangenen Gemeindewahl bzw. Kreiswahl erreichten Stimmenergebnis richtet. Mit der Vorschrift wird die insofern erforderliche Änderung vorgenommen.

Zu Nummer 8 (§ 31)

Die Wählerinnen und Wähler sollen aus Gründen der Erhöhung der Akzeptanz und des Vertrauens in eine ordnungsgemäße Wahldurchführung die Gelegenheit erhalten, den Stimmzettel mit einem dokumentenechten Schreibstift zu kennzeichnen, der - über die bisher schon bestehenden verfahrenssichernden Vorschriften hinaus - den Anschein eines nachträglichen Manipulationsrisikos der Stimmabgabe bei der Stimmenauszählung ausschließt. Dieses kann z.B. ein Kopierstift, Filzstift oder Kugelschreiber sein. Die Wählerinnen und Wähler sind jedoch nicht verpflichtet, den in der Wahlkabine bereit liegenden Schreibstift zu benutzen. Es bleibt ihnen vielmehr auch weiterhin unbenommen, den Stimmzettel mit einem eigenen mitgebrachten Schreibgerät zu kennzeichnen.

Zu Nummer 9 (§ 35 Absatz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Angleichungen an das dem veränderten Sprachgebrauch angepasste Bundeswahlrecht.

Zu Nummer 10 (§ 37 a Absatz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den veränderten Sprachgebrauch.

Zu Nummer 11 (§ 38 Absatz 2)

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Bisher geht aus der Vorschrift aber nicht eindeutig hervor, dass der Einspruch auch innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen ist. Das in ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannte Gebot, den Wahleinspruch innerhalb der Einspruchsfrist substantiiert zu begründen, findet seine prinzipielle Rechtfertigung in dem Interesse an einer raschen und verbindlichen Klärung der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Parlaments (BVerfGE 85, 148, 159).

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird deshalb ausdrücklich klargestellt, dass der Einspruch auch innerhalb der genannten Einspruchsfrist zu begründen ist. Ein zwar rechtzeitig eingelegter Einspruch, der aber nicht auch fristgerecht begründet wurde, wird demnach als verfristet eingegangen und damit als unzulässig anzusehen sein. Die kurze Einspruchs- und Begründungsfrist steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem erheblichen öffentlichen Interesse an einer möglichst schnellen Entscheidung im Rahmen der Wahlprüfung über Gültigkeit der Wahl und somit über die rechtmäßige Zusammensetzung der Gemeindevertretung oder des Kreistages.

Zu Nummer 12 (§ 51 Absatz 2)

Die in Artikel 1 Nr. 3 (§ 21 Satz 1 GKWG) enthaltene Präzisierung der Vorgabe für die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen zur Gemeindewahl und zur Kreiswahl muss auch für die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen zur Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters gelten. Die Vorschrift trifft hierfür die entsprechende Regelung.

Zu Nummer 13 (§ 59)

Die mit der Neufassung vorgenommene Nummerierung der einzelnen Regelungsgegenstände dient der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit der Vorschrift. Bei den Änderungen in den Nummern 7 und 9 handelt es sich um eine redaktionelle Angleichung an das dem veränderten Sprachgebrauch angepasste Bundeswahlrecht. Mit der neuen Nummer 17 wird die Möglichkeit eröffnet, die in den Anlagen zur Gemeinde- und Kreiswahlordnung festgelegten Muster der einzelnen Wahlunterlagen zur Durchsetzung der Barrierefreiheit auch in Leichter Sprache darzustellen. Dieses betrifft die Wahlbenachrichtigung, den Wahlscheinantrag, den Wahlschein (Anl. 5 GKWO), das Merkblatt für die Briefwahl (Anl. 7 GKWO), den Stimmzettelumschlag für die Briefwahl (Anl. 24 GKWO), den Wahlbriefumschlag (Anl. 25 GKWO) sowie die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen (Anl. 1 GKWO) und die Wahlbekanntmachung (Anl. 26 GKWO).

Artikel 3 (Änderung des Volksabstimmungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 1)**

Mit der Regelung, dass § 5 LWahlG entsprechend anzuwenden ist, wird die Beteiligungsberechtigung an Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden insgesamt an die geltenden sachlichen Voraussetzungen für das Wahlrecht zur Landtagswahl angepasst. Dieses gilt auch für etwaige künftige Änderungen. Der FDP-Entwurf, der lediglich den Absatz 1 neufassen wollte, berücksichtigte zudem nicht die Aufnahme der Regelung über die Fristenberechnung zum Beteiligungsrecht entsprechend § 5 Absatz 3 LWahlG

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 3)

Derzeit besteht der Landesabstimmungsausschuss aus der Landesabstimmungsleiterin oder dem Landesabstimmungsleiter als der oder dem Vorsitzenden sowie sechs Beisitzerinnen und Beisitzern. Hinzu kommt für jede Beisitzerin und jeden Beisitzer eine persönliche Stellvertretung. Entsprechendes gilt für die Kreis- und Stadtabstim-

mungsausschüsse. Dem Grundsatz folgend, dass der Volksentscheid als Demokratie sich in der Selbstorganisation des Volkes vollzieht, werden die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter von der Abstimmungsleiterin oder dem Abstimmungsleiter aus dem Kreis der Abstimmungsberechtigten berufen. Die Parteien unterbreiten hierzu Personalvorschläge; dabei sollen möglichst alle Parteien berücksichtigt werden. Es ist mit dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit vereinbar, bei der Berücksichtigung der Vorschläge der Parteien für die Beisitzerämter und ihrer Stellvertretungen in Anlehnung an das Ergebnis der vorangegangenen Wahl entsprechend dem Grundsatz der „abgestuften Chancengleichheit“ (vgl. § 5 Abs. 1 PartG) zwischen stimmenstärkeren und stimmenschwächeren Parteien zu unterscheiden und dabei lediglich die im Verhältnis zu den anderen Parteien bestehenden „Splittergruppen“ mit geringen Stimmzahlen unberücksichtigt zu lassen. Aufgrund der gestiegenen Anzahl der im Landtag bereits vertretenen Parteien und der sich regelmäßig mit Wahlvorschlägen an der Landtagswahl beteiligenden (und damit im Land politisch aktiven) Parteien ist es nicht mehr möglich, bei der Besetzung des Landesabstimmungsausschusses alle Parteien (mit Ausnahme der „Splittergruppen“) zu berücksichtigen und zugleich bei der Auswahl der Beisitzerinnen und Beisitzer eine Abstufung zwischen stimmenstärkeren Parteien und stimmenschwächeren Parteien vorzunehmen. Mit einer Erhöhung der Zahl der Beisitzerinnen von sechs auf acht Personen wird die Bildung der Abstimmungsausschüsse unter Berücksichtigung der o.g. Zielsetzung verbessert. Damit wird eine bessere Berücksichtigung der im Abstimmungsgebiet vertretenen Parteien entsprechend ihrem Stärkeverhältnis aufgrund des letzten Wahlergebnisses erreicht. Zugleich wird auch die (gesetzlich gewollte) Einbeziehung von Personen in den Abstimmungsausschuss, die die Vorlage aus dem Volk unterstützen, erleichtert.

Zu Nummer 3 (§ 6 Absatz 3)

Mit der Änderung von § 6 Absatz 3 Satz 1 werden neben unleserlichen und unvollständigen Eintragungen künftig auch fehlerhafte Eintragungen in die Zulässigkeitsprüfung für Volksinitiativen einbezogen. Darüber hinaus beinhalten die Änderungen in Satz 1 und 2 redaktionelle Anpassungen an die geltenden Bestimmungen des § 17 Nummer 3. Damit wird eindeutig geregelt, dass für eine Feststellung der Beteiligungsberechtigung die zweifelsfreie Identifizierung der unterschreibenden Person

entscheidend ist. Neben „Vorbehalten“ führen künftig auch „Zusätze“ zur Ungültigkeit von Eintragungen. Diese Klarstellungen tragen dazu bei, die in der Vergangenheit immer wieder aufgetretenen Fragen zur Zulässigkeit von Eintragungen zu vermeiden. Die Neuregelung durch § 6 Absatz 3 Satz 3 bewirkt eine Abänderung der bisherigen Rechtslage, so dass künftig bei Doppel- oder Mehrfacheintragungen eine Eintragung gilt. Nach der bisherigen Rechtslage war bei mehrfacher Eintragung derselben Person auf unterschiedlichen Unterschriftslisten oder Einzelanträgen keine der Eintragungen gültig. Damit wollte das Volksabstimmungsgesetz von vornherein den Anreiz zum Versuch von Mehrfacheintragungen nehmen. Allerdings ergab sich hieraus eine ungerechtfertigte Benachteiligung derjenigen Eintragungsberechtigten, die in dem einjährigen Zeitraum zur Sammlung von Unterschriften lediglich versehentlich eine zweite oder mehrfache Eintragung vorgenommen hatten. Die Neuregelung entspricht im Übrigen der im Zusammenhang mit Unterschriftenprüfungen für Bürgerbegehren nach § 16 g GO oder § 16 f KrO bestehenden Praxis.

Zu Nummer 4 (§ 6a neu)

Mit dieser Regelung soll die Möglichkeit der Eintragung durch elektronische Medien geschaffen werden, sofern die Initiatorinnen und Initiatoren einer Volksinitiative dieses wünschen. Sie sind bei der Ausgestaltung des technischen Verfahrens an die Vorgaben des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten gebunden, ebenso haben sie die Kostenfolgen selbst zu tragen. Satz drei regelt die gesetzliche Grundlage für den zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung erforderlichen Abgleich der elektronisch übermittelten Daten der Abstimmungsteilnehmerin oder des Abstimmungsteilnehmers mit den Melderegisterdaten.

Zu Nummer 5 (§ 7 Absatz 2)

Die Aufnahme einer solchen Regelung dient der Klarstellung. Auch aus dem geltenden Recht ergibt sich, dass die Zurückziehung von Unterschriften – wie auch die in § 7 Absatz 1 normierte Rücknahme des gesamten Antrags durch die Vertrauenspersonen – nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landtagspräsidenten erfolgen kann (vgl. Kommentar Friedersen, VAbstG, Erl zu § 3).

Zu Nummer 6 (§ 12 Absatz 2)

Das Ersetzen des bisherigen Wortes „Anschriften“ durch das Wort „Erreichbarkeitsanschriften“ bewirkt, dass die Vertrauenspersonen sowie die stellvertretenden Vertrauenspersonen nicht notwendigerweise eine Wohnanschrift oder Privatadresse angeben müssen.

Zu Nummer 7 (§ 15)

Die Änderung bewirkt eine Anpassung an den Wortlaut des § 45 Absatz 1 Satz 1 Landeswahlordnung. Da die weiteren für die Prüfung der Eintragungsberechtigung erforderlichen Angaben bereits durch § 4 Absatz 2 Nr. 3 – 5 VAbstGDVO geregelt sind, ist eine darüber hinaus gehende Ergänzung nicht geboten.

Zu Nummer 8 (§ 16)**Zu Buchstabe a)**

Das Hinzufügen der Worte „auch in der Öffentlichkeit“ dient der Klarstellung. Bereits der in der geltenden Fassung der Vorschrift enthaltene Begriff „in anderen Örtlichkeiten“ umfasst Eintragungsstellen unter freiem Himmel, z. B. Stände auf einem Markt oder Sportplatz und lässt somit Eintragungen auch außerhalb von geschlossenen Räumen im Rahmen von Straßensammlungen zu.

Zu Buchstabe b)

Die Neuregelung bewirkt eine verfahrenserleichternde Änderung des bisherigen Rechts, wonach weitere Eintragungsmöglichkeiten von den amtsfreien Gemeinden und Ämtern auf Antrag der Vertrauenspersonen bzw. der örtlich beauftragten Personen festgelegt werden. Nunmehr obliegt diese Entscheidung den Vertretern des Volksbegehrens. Verordnungsrechtlich ist sicherzustellen, dass die verantwortlichen Personen des Volksbegehrens die zuständigen Behörden rechtzeitig über die Absicht weiterer Eintragungsmöglichkeiten informieren. Anderenfalls könnten die amtsfreien Gemeinden und Ämter ihrer bestehenden Veröffentlichungspflicht nach Satz 2 nicht nachkommen.

Zu Nummer 9 (§ 17)

Mit der Neufassung des § 17 wird zunächst die Nummer 3 an die neuen Regelungen des § 6 Absatz 3 Satz 1 und 2 angepasst. Die Klarstellungen tragen gleichermaßen dazu bei, früher aufgetretene Fragen zur Zulässigkeit von Eintragungen zu vermeiden. Die Streichung der bisherigen Nummer 6, nach der mehrfach vorgenommene Eintragungen ungültig waren, ist aus den bereits in der Begründung unter Ziffer 2 dargestellten Überlegungen geboten. Ferner wird ausdrücklich die Anwendung der Bestimmung in § 6 Absatz 3 Satz 3 angeordnet. Künftig gelten bei Volksbegehren – entgegen dem bisherigen Recht – Doppel- oder Mehrfacheintragungen als eine Eintragung.

Zu Nummer 10 (§ 21)

Die Neuregelung dient der Klarstellung. Sie bewirkt weder eine Änderung der Zuständigkeit für die Festlegung des Abstimmungstages noch des nach § 20 vorgesehenen zeitlichen Rahmens von neun Monaten für die Durchführung eines Volkstschiedes.

Zu Nummer 11 (§ 22)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das bereits früher geänderte Landtagswahlrecht. Die Wählerverzeichnisse werden nicht mehr öffentlich ausgelegt, sondern vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Zu Nummer 12 (§ 25 Absatz 1)

Gegen die Gültigkeit der Abstimmung kann jede abstimmungsberechtigte Person innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Abstimmungsergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Bisher geht aber aus der Vorschrift nicht eindeutig hervor, dass der Einspruch auch innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen ist. Das in ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannte Gebot, einen Wahleinspruch innerhalb der Einspruchsfrist auch substantiiert zu begründen, findet seine prinzipielle Rechtfertigung in dem Interesse an einer raschen und verbindlichen Klärung der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Parlaments (BVerfGE 85,

148, 159). Mit dieser Vorschrift wird die Pflicht, eine im Rahmen der Abstimmungsprüfung erhobene Beschwerde gegen die Gültigkeit eines Volksentscheides auch innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen, zur Vermeidung von Missverständnissen präzisiert. Ein rechtzeitig eingelegter Einspruch, der aber nicht auch fristgerecht begründet wurde, wird demnach als verfristet eingegangen und damit als unzulässig anzusehen sein.

Artikel 4 (Übergangsvorschrift)

Die Anwendbarkeit der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens geltenden wahlrechtlichen Vorschriften auf bereits eingeleitete Wahlverfahren für hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wird Verfahren dient der Verfahrenssicherheit.

Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes am Tage nach dessen Verkündung.

Dr. Kai Dolgner
und Fraktion

Burkhard Peters
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW